



Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Gentzsch		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	07.09.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Bauantrag zur Errichtung eines Lagerzeltes, Gewerbestraße 16, Fl.Nr. 774/5, 774/6, Gmkg. Cadolzburg			
Anlagen:			
2026-69 - Bauantrag unterschrieben_NEU			
2026-69 - Grundriss_Anside_Lage_NEU geschwärzt			
Lageplan geschwärzt			

Sachverhalt:

Für das Grundstück Gewerbestraße 16, Fl.Nrn. 774/5 und 774/6 Gmkg. Cadolzburg wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Lagerzeltes eingereicht.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13a „Erweiterung Gewerbepark Schwadmühle“ und ist als gewerbliche Baufläche festgesetzt.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein damals genehmigungsfreies, zeitlich begrenzt errichtetes Zelt. Nun ist die Errichtung eines Lagerzeltes (voraussichtlich auf 1 Jahr) für den gegenüberliegenden Gewerbebetrieb (Gewestr. 11 – 13), um die Ware nach dem Abladen bei schlechtem Wetter zu schützen.

Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Erweiterung Gewerbepark Schwadmühle“ zur geschlossenen Bauweise beantragt. Diese Befreiung wurde bereits mehrfach erteilt.

Die 48 Stellplätze auf dem Baugrundstück, die für ehemalige Bauvorhaben des gleichen Grundstückseigentümers auf dieser Fläche nachgewiesen wurden, sollen auf sechs reduziert werden. Es werden fünf Ausgleichsparkplätze im Bereich der Gewestr. 13 und 13 weitere im Bereich der Gewestr. 11 geschaffen. Somit werden als Ausgleich insgesamt 18 Stellplätze geschaffen.

Eine genaue Nachvollziehbarkeit der erforderlichen und nachgewiesenen Stellplätze, ist auf der Grundlage der verschiedenen Bauvorhaben des gleichen Eigentümers im näheren Umkreis, seitens der Bauverwaltung nicht möglich.

Die erforderlichen Stellplätze sind jedoch nachzuweisen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Errichtung eines Lagerzeltes (Bv-Nr. 2026/69) auf dem Grundstück Fl.Nr. 774/5 und 774/6 Gmkg. Roßendorf zu. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13a „Gewerbegebiet Schwadmühle West“ ausgeführt werden. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Für das Vorhaben wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der geschlossenen Bauweise erteilt.
Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.